

Zu Sophokles Antigone.

I.

In dem schönen Aufsatze von Leopold Schmidt „Bilden die drei thebanischen Tragödien des Sophokles eine Trilogie?“ in der *Symbola Philologorum Bonnensium* S. 248 heißt es:

„Möchte Kreons Verbot auch dem Kriegsgebrauch der Heroenzeit nicht zuwider sein, wie Thirlwall in seiner Abhandlung über die Fronie des Sophokles zu seiner Verteidigung geltend gemacht hat, dem feinen und namentlich im Punkte des Gräbercultus sehr empfindlichen Sinne der Athener erschien es als ein unerlaubter und unerträglicher Eingriff in die Heiligkeit des Todtenfriedens, so wie auch am Schlusse des *Nias* das entsprechende Verbot Agamemnons nicht anders beurtheilt wird.“

Ähnlich hatte schon Schneidewin geglaubt, die ganze Dichtung von dem Verbote der Bestattung sei der Abneigung der Athener gegen ihre als roh verschrienen thebanischen Nachbarn entsprungen und hat es mit der Weigerung den gefallenen Argeiern das Begräbniß zu gewähren zusammengestellt (Einleitung zur *Antigone* S. 2).

Beide meinen also vom Standpunkte attischer Anschauung aus hätte Kreon dem Polyneikes die Todtenehren gewähren müssen, das Verbot sei den Athenern als ein unerlaubtes, gegen das göttliche Recht verstößendes erschienen, und weil dieser Standpunkt der allein maßgebende sei, verwirft Leopold Schmidt die von Thirlwall (*Philologus* VI. S. 270) versuchte Entschuldigung Kreons durch analoge Beispiele homerischer Helden.

Auch ich halte Thirlwalls Beweisführung für ungenügend, aber nicht aus dem gleichen Grunde wie Schmidt, sondern weil dabei ein großer Unterschied übersehen ist, auf den auch Schmidt und Schneidewin so wenig als Thirlwall und mehrere andere Gelehrte, die über die *Antigone* gesprochen, geachtet haben. Die homerischen Helden mißhandeln die Leichname von Feinden, die mit ihnen in ehrlichem, erlaubtem Kampfe gestanden hatten. Solchen Feinden das Begräbniß zu gewähren galt später bei allen Griechen als *κοινὸς νόμος*. Nach jeder Schlacht gab der Sieger die Todten den darum bittenden Bestiegten *ὑποσπόνδους* zur Bestattung. Dieses Gesetz verletzten die Thebaner, wenn sie die gefallenen Argeier nicht wollten bestatten lassen, um dieses handelt es sich in den

Schutzfliehenden des Euripides ¹⁾, dieses meint auch Sokrates, wenn er wiederholt das Herausgeben der Leichen zur Bestattung als allgemein hellenisches Gesetz erklärt. Paneg. § 55. Panathen. § 169. Plat. § 55. Ein ganz anderer Fall aber als mit den gefallenen Argeiern war es mit Polyneikes, dem Thebaner,

ὃς γῆν πατριῶν καὶ θεοὺς τοὺς ἐγγενεῖς
φρυγᾶς κατελθῶν ἠθέλησε μὲν πυρὶ
προῆσαι κατάκρας, ἠθέλησε δ' αἵματος
κοινοῦ πάσασθαι, τοὺς δὲ δουλώσας ἄγειν.

Er steht als Thebaner in den Reihen der Feinde seiner Vaterstadt, ist also ein Landesverrätther, was bei der Würdigung von Kreons Berechtigung oder Schuld viel zu wenig berücksichtigt worden ist. Kurz angedeutet, freilich hat es schon Böckh (in der ersten Abhandlung zur Antigone S. 161 in der Ausgabe vor 1843), indem er sagt: „Kreons Verbot den Polyneikes zu beerdigen ist ungeachtet des Angriffes auf sein Vaterland hart und als Beleidigung der Untergötter irreligiös. Noch bestimmter hat Konrad Schwend (in der Abhandlung über des Sophokles Antigone Frankf. 1842 S. 4 oder „die sieben Tragödien des Sophokles“ 1846. S. 146) ausgesprochen, daß das Gebot kein willkürliches gewesen sei, „weil heilige Sitte dem entarteten Sohne, welchen mit frevlerischer Hand das Vaterland zu verwüsten kam, die Wohlthat des Grabes nicht zusprach.“ Und ähnlich sagt Otfried Müller (Litteraturgesch. 2. Band. S. 119), Kreon sei ganz dem Herkommen der Griechen gefolgt, wenn er den Feind seines eigenen Vaterlandes unbestattet den Hunden und Geiern zum Fraß habe hinwerfen lassen. Aber Keiner hat den Satz ausführlicher begründet, vermuthlich in der Voraussetzung, daß es unnötig sei. Das ist aber nicht der Fall gewesen. Schon Gustav Wolff in der Anzeige der neuesten Antigone-Litteratur in der Ztsch. f. d. NB. 1846. S. 617 ff. besonders S. 632 hat sich im entgegengesetzten Sinne geäußert und behauptet, daß Kreons Verfahren im Widerspruch mit der allgemeinen Ansicht der Griechen und speciell der athenischen Zuschauer gewesen sei; und er hat unter den Neuern vielfach Bestimmung gefunden, wenigstens für das Letztere, wie eben zuletzt noch bei L. Schmidt. Es lohnt sich daher wohl der Mühe die Sache etwas genauer zu untersuchen.

Fragen wir also, wie es in der Zeit des Sophokles in Athen mit Verrätthern gehalten wurde, so finden wir, daß ihnen die Bestattung im Lande versagt war; sie wurden als Sündbefleckte, *ἐναγεῖς* oder *ἀλιτῆριοι* betrachtet und behandelt, welche lebend und todt das

1) Vgl. besonders B. 525 ff.

νεκροὺς δὲ τοὺς θανόντας, οὐ βλέπων πόλιν
οὐδ' ἀνδροκομήτας προσφέρων ἀγωνίας,
θάψαι δικαίω, τὸν Πανελλήνων νόμον
σώζων.

Land, gegen das oder gegen dessen Götter sie gefrevelt hatten, verunreinigten. Solche vertrieb man nicht nur lebend, sondern man entthob selbst die Ueberreste der Begrabenen der Erde und schaffte sie über die Gränze. Es ist bekannt genug, wie dieses Verfahren gegen die Akmäoniden wegen des *Κυλώνειον ἄγος* angewandt wurde. Thucyd. 1. 126. Plutarch Solon 12. Zfoer. de big. § 26.

Daß die Verräther, welche sich ja an den *θεοὶ πατρῶοι* versündigten, in die gleiche Kategorie gesetzt würden, würden wir auch ohne ausdrückliche Zeugnisse annehmen dürfen. Aber es fehlt auch an solchen nicht. Den allgemeinen Grundsatz spricht der Herold bei Aeschylus Sept. c. Th. 1001 aus, der von Polyneikes sagt:

*ἄγος δὲ καὶ θανάων κεκλήσεται
θεῶν πατρῶων.*

Und speciell in Athen verbindet das bei Xenophon Hellen. 1, 7, 26 erwähnte Gesetz als gleicher Strafe verfallene Tempelräuber und Verräther: *τοῦτο δ' εἰ βούλεσθε, κατὰ τοῦτον τὸν νόμον κρίνατε, ὅς ἐστι ἐπὶ τοῖς ἱεροστέλοις καὶ προδοταῖς, εἴαν τις ἢ τὴν πόλιν προδιδῶ ἢ τὰ ἱερὰ κλέπτῃ, κριθέντα ἐν δικαστηρίῳ, ἂν καταγνωσθῆ, μὴ ταφῆναι ἐν τῇ Ἀττικῇ, τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημόσια εἶναι.* — Das Verbot Verräther im Lande zu begraben allein erwähnte kurz Thucydides 1, 138 *οὐ γὰρ ἐξῆν θάπτειν (τὰ Θερμιοστοκλέους ὀστέα) ὡς ἐπὶ προδοσίᾳ φεύγοντος* und Dio Chrysost. XXXI, § 85 der die Beschränkung auf das Vaterland wegläßt.

In Athen also war es auf religiöser Anschauung beruhendes Recht, dem Verräther das Grab zu versagen. Und man darf nicht etwa glauben, daß dieses Recht in der Zeit des Sophokles durch die Sitte gemildert worden und außer Übung gekommen sei, vielmehr wurde es fortwährend in seiner vollen Strenge angewandt.

Von Themistokles, der in Magnesia am Mäander begraben worden war, erzählt man, daß seine Verwandten die Gebeine heimlich nach Attika gebracht und dort beigesetzt hätten, heimlich eben weil es gesetzlich verboten war. Thucyd. 1, 138. Plut. Themist. 38. Andokides behauptete in der Rede an die Genossen, als die Athener es vernommen, hätten sie die Ueberreste wieder ausgegraben und zerstreut. Mag das auch, wie Plutarch sagt, eine lügenhafte Erfindung gewesen sein, so konnte es doch nur erfunden werden, wenn es in der öffentlichen Anschauung eine gewisse Stütze hatte.

Als im Jahre 411 v. Chr. die Oligarchie der Vierhundert nach kurzem Bestande wieder gestürzt wurde, verfuhr man gegen Lebende und Todte nach den gleichen Grundsätzen. Archephtolemos des Hippodamos Sohn aus Agryla und Antiphon der Rhannusier wurden als Verräther zum Tode verurtheilt und ihre Bestattung im Bereiche der ganzen attischen Herrschaft, nicht bloß Attikas, verboten: *καὶ μὴ*

ἔξεῖναι θάψαι Ἀρχεπιόλεμον καὶ Ἀντιφῶντα Ἀθήνησι μηδ' ὅσης Ἀθηναῖοι κρατοῦσι. (Plut.) Vit. X orat. p. 834. B.

Gegen Phrynichos, der schon vorher ermordet worden war, wurde noch nach seinem Tode auf Antrag des Kritias eine gerichtliche Untersuchung wegen Verrathes beschlossen; im Falle der Schuld sollten seine Gebeine ausgegraben und über die Gränze geschafft werden: *τά τε δαῖτά αὐτοῦ ἀνορύξαι καὶ ἐξορῆσαι ἔξω τῆς Ἀττικῆς* Dycurg. c. Leocr. § 113. Er wurde schuldig befunden und seine Gebeine wirklich über die Gränze geschafft. Dasselbe Schicksal traf nach dem gleichen Redner (§ 115) des Phrynichos Amtsgenossen Aristarchos und Alexikles. Vgl. Xenoph. Hellen. 1, 7, 29²).

Diese Beispiele fallen in die Lebenszeit des Sophokles, und zwar die letztern in seine späteste und würden also für unsern Zweck vollständig genügen. Aber das Fortbestehen des Gesetzes in seiner ganzen Härte läßt sich noch ein Jahrhundert weiter verfolgen. Es genügt dafür auf die Rede des Lysias über die Güter des Aristophanes § 7, auf die ganze Leokratea des Dycurg und auf Plutarchs Phokion c. 37 zu verweisen. Noch Ol. 115, 3 im Jahre 348 v. Chr. wurde dem als Verräther hingerichteten Phokion die Beerdigung in Attika versagt.

Für die allgemeine Anwendung des genannten Grundsatzes in Athen zeugt auch eine beachtenswerthe Stelle des Philosophen Teleas bei Stobäus im Florilegium XL. p. 233. Nachdem dort davon die Rede war, daß den Verbannten die Bestattung in der Heimath verboten sei, heißt es weiter: *οὐκ ἀηδῶς γάρ τις τῶν Ἀττικῶν φρυγᾶδων, λυιδορομένον τινὸς ἀντὶ καὶ λέγοντος, ἀλλ' οὐδὲ ταφήσῃ ἐν τῇ ἰδίᾳ, ἀλλ' ὥσπερ οἱ ἀσεβεῖς Ἀθηναίων ἐν τῇ Μεγαρικῇ, ὥσπερ μὲν οὖν, ἔφη, οἱ εὐσεβεῖς Μεγαρέων ἐν τῇ Μεγαρικῇ.* — Das athenische Gesetz konnte natürlich nicht bestimmen, daß die Verurtheilten auf megarischem Gebiete sollten be-

2) Dycurg irrt auf jeden Fall darin, daß er sagt, Aristarchos und Alexikles seien deswegen verurtheilt worden, weil sie die Vertheidigung des todten Phrynichos übernommen hätten. Beide waren nach Thukydides (VIII, 58) beim Sturze der Vierhundert aus Athen geflohen, Alexikles nach Delelea zu den Spartanern, Aristarchos mit einer Abtheilung Bogenschützen nach der Festung Demos, die er den Thebanern verriet. Zur Vertheidigung der Leiche des Phrynichos hat sich unter solchen Umständen natürlich keiner von ihnen nach Athen zurückbegeben. Sinegen wird die Verurtheilung und Hinrichtung in Betreff des Aristarchos von Xenophon a. a. O. bestätigt und ist auch von Alexikles nicht unwahrscheinlich, da er später nicht unter der Zahl der dreißig erscheint, also wohl todt war, wiewohl auffallend bleibt, daß er bei Xenophon nicht mit Aristarchos genannt ist. Vermuthlich waren sie, oder wenigstens Aristarchos irgendwie in Attika in die Hände der Athener gefallen. Vgl. Krüger zu Dionys. Historiogr. p. 389. 114.

graben werden, sondern nur die Bestattung in attischem Boden verbieten. Waren nur die Leichen oder Gebeine über die Gränze geschafft, so bekümmerte es sich weiter nicht darum, was damit geschah. Regel aber wurde sie dort zu begraben, der Nachbarstaat hatte keinen Grund es zu verbieten, da die auf attischem Boden begangenen Frevel ihn nicht berührten. Weil nun das megarische Gebiet das nächste war, ist leicht zu begreifen, daß solche Leichname vorzugsweise dorthin geschafft und dort begraben wurden, so daß man sagen konnte die Gottlosen unter den Athenern würden auf megarischem Boden begraben. Was von den Gottlosen im Allgemeinen galt auch, wie wir schon gesehen, von den Verräthern, und dies wird durch den schon berührten Fall des Phokion bestätigt. Seinen Leichnam ließ die Gattin auf megarisches Gebiet bringen und dort verbrennen. Nachdem sie aber, um die Athener zu täuschen, daselbst einen leeren Grabhügel hatte aufwerfen lassen, brachte sie heimlich die Ueberreste nach Athen und vergrub sie im eigenen Hause neben dem Heerde.

Es steht somit vollständig fest, daß in Athen zur Zeit des Sophokles und noch lange nachher Verräthern wie überhaupt den Schuldbelegten das Begräbniß im Lande versagt war und sie nur in fremder Erde bestattet werden konnten. Daß es im übrigen Griechenland, auf daß es uns freilich hier nicht ankommt, ähnlich gehalten wurde, dürfte man wohl ohne Beweise voraussetzen. Es genügt auf eine Erzählung aus der Zeit des heiligen Krieges bei Diodor XVI, 25 zu verweisen. Dort weigern sich die Lokrer die Leichen der gefallenen Phokier zur Bestattung herauszugeben und berufen sich auf das allgemeine hellenische Gesetz, welches gebiete Tempelräuber unbestattet liegen zu lassen. *Οἱ δὲ Λοκροὶ τὴν ἀναίρεσιν οὐ συγχωροῦντες ἀπόκρισιν ἔδωκαν ὅτι παρὰ πᾶσι τοῖς Ἕλλησι κοινὸς νόμος ἐστίν, ἀτάφους ῥίπτεσθαι τοὺς λεροσίλους.* Der *Πανελληνίων νόμος* die Todten begraben zu lassen, war also durch einen andern *κοινὸς Ἑλλήνων νόμος* sehr bestimmt beschränkt. Was von den Tempelräubern, wird wie in Athen auch von den Verräthern gegolten haben. Eine Ausnahme, die aber die allgemeine Regel eher zu bestätigen als zu erschüttern scheint, bildet das Verfahren mit der Leiche des Verräthers Pausanias, die von den Spartanern an abgelegener Stätte verscharrt wurde³⁾, wie Thukydides I, 134 berichtet, gegen den natürlich Melians Erzählung (Var. hist. IV, 7), daß sie außer Landes geworfen worden sei, nicht in Betracht kommen kann. Aber auch nach Thukydides hatten die Spartaner zuerst daran gedacht

3) Zu *πλησίον που* bei Thuk. I, 134 ist wie die meisten Erklärer richtig gesehen haben *τοῦ Κνωσάδα* zu denken. Mit Absicht ist nicht *θάπτειν* sondern *κατορύττειν* gebraucht, das Thukydides nie hat, während *θάπτειν* oft vorkommt. Auffallend ist, daß kein Erklärer darauf aufmerksam macht.

sie in den Kaiadas zu werfen, und daß man sie zuletzt begrub, war offenbar eine Milderung des strengen Rechts. Auf die spätere Verletzung des Leichnams werde ich unten noch kommen.

Das Gesagte ist nun freilich nichts weniger als neu, sondern längst in den Schriften über die attischen Gesetze anerkannt und besonders von Meier wiederholt ausgesprochen worden, wie im attischen Proceß S. 343: „vielmehr ist gewiß, daß dieser (der Hochverrath) immer so bestraft wurde, daß die Verräther hingerichtet wurden, ihre Gebeine nur außerhalb der attischen Erde begraben werden durften oder unbegraben den Raubthieren preisgegeben werden mußten⁴⁾“. Vgl. denselben *de bonis damnat.* S. 11. 15 ff. A. Schäfer *Demosth.* I. S. 119, Anm. 1. — Aber für die Antigone scheinen es Manche ganz vergessen zu haben und darum mußte es im Einzelnen wieder in Erinnerung gebracht werden.

Daß die Bekriegung Thebens durch Polyneikes Landesverrath war, mochten seine Ansprüche auf den Thron begründet sein oder nicht, bedarf wohl keiner Begründung. Zum Ueberflusse aber führe ich an, daß gerade das, was er that, in den ältesten Gesetzen ausdrücklich anderer Arten des Verrathes gleichgestellt und darum durch Eisangelie zu belangen war. Theophrast im vierten Buch über die Gesetze zählt neben dem verrätherischen Uebergaben eines Platzes, Heeres oder von Schiffen auch auf „oder wenn einer mit den Feinden zu Felde zieht⁵⁾“.

Wenn nun also Verräthern in Athen die Bestattung entzogen war und Polyneikes nach attischen Gesetzen sich des Landesverrathes schuldig gemacht hatte, so hat der Dichter, welcher zuerst dichtete, daß Kreon den Polyneikes zu begraben verboten habe, wahrscheinlich Aeschylos, sich nicht nur allgemein hellenischer sondern auch besonders attischer Anschauung angeschlossen und ebenso seine Nachfolger Sophokles und Euripides. Dabei ist zu bemerken, daß letzterer sich am genauesten an die attische Uebung anschließt. Denn während bei Sophokles nur das Verbot der Bestattung sich findet, bei Aeschylos B. 958 die Worte *ἔξω βαλεῖν ἄδαπτον* nicht ganz klar erkennen lassen, ob damit ein Herauswerfen über die Gränze gemeint ist, oder nur ein Hinauswerfen ins Freie, wo die Leiche den Thieren preisgegeben ist, im Gegensatz zu dem schützenden Grabe, heißt es bei Euripides *Phön.* 1682 f.

4) Was Meier vom Preisgeben an die Raubthiere sagt, hat er wohl nur aus dem Verbot des Begräbnisses gefolgert; mir wenigstens ist keine Stelle dafür bekannt und die Uebung soweit ich sie kenne spricht dagegen. Ich komme unten noch darauf zurück.

5) *Lexicon Rhetor.* hinter Photius von Porson S. 667. s. v. *εἰσαγγεῖλλα* und bei Meier *Hall. Lectiōnescatal.* des Sommersem. 1844. S. XII. Vgl. *Pollux* VIII, 52.

τόνδ' ὃς πέρσων πόλιν
 πατρίδα σὺν ἄλλοις ἦλθε Πολυνείκους νέκυν
 ἐκβάλετ' ἄθραπτον τῆσδ' ὄρων ἔξω χθονός,

und dann erst wird, offenbar mit Anknüpfung an die Sophokleische Darstellung beigefügt:

κηρύσσεται δὲ πᾶσι Καδμείους τὰδε
 ὃς ἂν νεκρὸν τόνδ' ἢ καταστέφῃν ἄλλῳ
 ἢ γῆ καλύπτῃ, θάνατον ἀνταλλάσσεται.

Der Ausbruch *σὺν ἄλλοις*, den mit allen Handschriften Walckenaer und Geel mit Recht vertheidigt haben, bezeichnet das Gleiche was im Gesetz *στρατεύεσθαι μετὰ πολεμίων* und ist nicht glücklich in *σὺν ὄπλοις* verändert worden. Aeschylus sagt im gleichen Sinn B. 1002 *στράτευμ' ἐπακτὸν ἐμβάλων*.

Sophokles konnte daher nicht voraussetzen, daß das Verbot des Kreon im Allgemeinen von den Athenern als ein unberechtigtes angesehen werde, der König handelte, sofern er dem Polyneikes die Grabsehnen, die Eteokles erhielt, versagte, gerade so wie in ähnlichen Fällen der attische Demos, und es kann nicht die Rede davon sein, daß „dem feinern und namentlich im Punkte des Gräbercultus sehr empfindlichen Sinne der Athener das Verbot als ein unerlaubter und unerträglich Eingriff in die Heiligkeit des Todtenfriedens erschien“. Müssen wir aber das anerkennen, so wird nun die Frage, warum denn der Vertreter der Gottheit, Teiresias, sich so entschieden gegen das Verbot und für die Bestattung ausspricht, um so schwieriger.

Zunächst mag man daran denken, daß Polyneikes wohl vom Gesichtspunkt des Eteokles und Kreon aus sich des Verrathes am Vaterland schuldig gemacht habe, nicht aber von seinem eigenen und vielleicht dem eines Theiles der Bürgerschaft, indem er nur sein Recht zu erringen trachtete und es ist in der That bemerkenswerth, wie nur Kreon (auch bei Euripides) nachdrücklich die Schuld des Polyneikes hervorhebt. Dagegen galt aber doch zu allen Zeiten und überall das Verfolgen auch seines Rechtes im Vaterlande durch fremde Hülfe für unerlaubt und damit stimmt wohl überein, daß der die Bürgerschaft vertretende Chor den Sieg durchweg als einen über die Feinde der Stadt errungenen, als eine Errettung dieser feiert und daß auch Teiresias und Antigone selbst nirgends die Schuld des Polyneikes zu vermindern bemüht sind. Möchte daher vielleicht auch manchem Zuschauer jener Gedanke sich aufdrängen, ein Gewicht hat der Dichter nicht darauf gelegt und er genügt zur Erklärung nicht.

Wichtiger erscheint es, daß Kreon weiter gegangen ist, als das attische Gesetz. Dieses verbot die Bestattung der wegen Gottlosigkeit oder Verrathes Verurtheilten im heimischen Lande, offenbar weil ihre Berührung im Leben wie im Tode dasselbe verunreinigte, es litt aber, soweit ich wenigstens sehe, auch ihr unbestattetes Verbleiben im

Land nicht, das ja die gleiche Verunreinigung in sich schloß; es gebot die Aeste über die Gränze zu schaffen und hinderte, um das Weitere unbekümmert die Bestattung jenseits den Gränzen nicht. Auch die Herren des fremden Landes widersetzten sich einer solchen nicht, da das im Nachbarlande begangene Verbrechen nur diesem Befleckung brachte, nicht aber dem fremden. In dieser Beziehung ist die obenangeführte Stelle aus Stobäus mit dem Falle des Phokion verbunden sehr lehrreich, weil man daraus ersieht, daß es Regel war, die welches das Begräbniß im Lande versetzt war, deshalb nicht ganz unbegraben zu lassen, sondern außer Landes zu bestatten. Nur die erwähnte Behauptung des Andokides scheint damit in Widerspruch zu stehen, daß die Athener die Ueberreste des Themistokles zerstreut (*διασποράσαι*) hätten. Allein die Behauptung war eben eine Unwahrheit und wahrscheinlich selbst in der Erfindung nicht vollkommen dem sonst üblichen Verfahren entsprechend, welches nur geboten hätte die Aeste über die Gränzen zu schaffen, wie es bei den Alkmaoniden geschehen war. Denn Andokides wollte eben seine Genossen durch Schilderung eines recht grausamen Verfahrens aufheizen. Ueberdies kennen wir den Wortlaut nicht und es könnte wohl das was Plutarch mit *διασποράσαι* giebt, das nämliche sein, was Thukydides I, 126 mit *ἐκβάλλειν* ausdrückt. In allen uns genauer bekannten Fällen ist das Verbot des Begräbnisses auf das engere oder weitere attische Gebiet beschränkt und damit implicite die Bestattung außerhalb erlaubt, oder geradezu das Hinausschaffen über die Gränzen geboten, wonach denn auch die oben angeführte Stelle Meiers zu beschränken ist. Man erreichte auf diese Weise zweierlei, die Heimatherde, an welcher der Todte sich versündigt hatte, war von seiner Berührung befreit, zugleich aber den unterirdischen Göttern ihr Recht gewahrt.

Kreon aber verbietet nicht nur die Bestattung im Lande, er bezieht bei Sophokles nicht etwa den Leichnam über die Gränze zu werfen, wo die Angehörigen, wie die Frau des Phokion ihre Pflichten gegen ihn hätten erfüllen können, sondern er soll im Lande unbestattet liegen bleiben, um von Hunden und Vögeln zerrissen zu werden. Dadurch wird die Befleckung nicht vom Lande entfernt, sondern umgekehrt darin gehalten, und mehr als das, es werden die heiligen Stätten der obern Götter, Altäre und Opferherde, an welche Hunde und Vögel Stücke des Leichnams tragen, entweiht und den unterirdischen Göttern entzogen was ihnen gehört, indem die Angehörigen auch nicht in fremder Erde die Bestattung vollziehen können. Diese beiden Punkte hebt Teiresias nachdrücklich hervor, auf sie legt er das ganze Gewicht seiner Rede.

Nun ist aber allerdings nirgends eine Andeutung des Unterschiedes zwischen dem gänzlichen Versagen des Begräbnisses und dem Versagen des Begräbnisses im Vaterlande, das bei den Athenern bestehendes Gesetz (*καθεστὼς νόμος*) war. Teiresias tadelt, daß der

Todte den unterirdischen Göttern entzogen ist (B. 1070), der Chor rath Kreon dem daliegenden Leichnam ein Grab zu bereiten (1101), und Kreon selbst, wie er seinen Fehler eingesehen hat, befiehlt nun ohne alle Beschränkung den Polyneikes zu begraben, offenbar da wo er lag, bei Theben, indem er beifügt, es scheine ihm am besten die bestehenden Gesetze (τοὺς καθιστώτασ νόμους) zu beobachten. Man wird nicht läugnen können, daß der Dichter das Versagen des Begräbnisses überhaupt als den göttlichen Gesetzen, denen auch die Staatsgewalt sich zu fügen habe, widersprechend darstellt. Aber darin schließt er sich nicht dem athenischen Gesetze und Gebrauche an, sondern er erhebt sich vielmehr über den athenischen Standpunkt zu einer humanern Anschauung und das kann er ohne Anstoß zu erregen, weil Kreon auf der andern Seite weiter gegangen war. Hätte Kreon nur verboten die Leiche im Lande zu begraben, unbekümmert darum ob außer Landes dies geschehe oder nicht, gerade wie es in Athen geschah, so wäre es dem Dichter schwer gewesen, seine abweichende Meinung dagegen geltend zu machen, sobald aber einmal durch Kreons Uebertreibung das heilige Recht verletzt erschien, konnte nur ein humaneres Verfahren empfohlen werden; als es in Athen üblich war. Praktischen Erfolg hat der Dichter, dabei freilich keinen gehabt denn die Athener haben nach wie vor Landesverräthern in ihrem Gebiete das Grab versagt.

Es ist beachtenswerth, daß ein ähnliches Bestreben eine mildere Sitte einzuführen, auch noch anderswo uns begegnet, an der Stätte, die für heiliges Recht maßgebend war, dem delphischen Orakel. Nachdem, wie wir oben gesehen haben, die Leiche des Verräthers Pausanias an einem abgelegenen Orte verscharrt worden war, gebot später der delphische Gott das Grab an den Ort zu versetzen, wo er gestorben, beim Heiligthum der Chalkioikos Thukyd. 1, 134.

Daß trotz alledem das alte Recht sich nicht bloß im Gesetze des Staates, sondern auch in der Meinung der Gebildeten erhielt, erkennt man daraus, daß in den Gesetzen Platons wiederholt die Vorschrift gegeben ist, schwere Verbrecher nicht im Lande zu begraben, sondern die Leichen über die Gränze zu schaffen. Vgl. IX, p. 854 E. p. 873 C. 874 B. X, p. 909 C. XII, p. 960 B. Somit ergibt sich als Resultat der Untersuchung.

1) Daß das Verbot der Bestattung des Polyneikes wesentlich mit den athenischen Gesetzen übereinstimmt, und vom Dichter nicht ein Gegensatz zwischen den rohern Thebanern und den feineren Athenern beabsichtigt sein konnte, wie denn überhaupt ein solcher nirgends in der Antigone sich findet;

2) Daß aber Kreon allerdings in seiner Leidenschaft noch weiter geht, als in Athen Uebung war und dadurch dem Dichter Gelegenheit gab überhaupt eine mildere Sitte zu empfehlen.

II.

B. 102. 103:

Ἐφάνθης ποτ', ὃ χρυσέας ἀμέρας βλέφαρον,
 Λιρκαίων ὑπὲρ ῥέεθρων μολοῦσα.

Im XVII. Band des Philologus S. 559 weist Meineke die Bemerkung Schneidewins zu dieser Stelle: „daß die Dirke im Westen der Stadt fließt kummert den Dichter nicht“ als unstatthaft zurück, und gewiß mit vollem Rechte, sucht dann aber mit weniger Glück zu beweisen, daß Sophokles ganz richtig die Sonne über die Fluthen der Dirke heraufwandeln lasse. Er sagt nämlich, die Dirke sei allerdings im Westen der Stadt entsprungen, habe sich dann aber bald ostwärts gewendet und sei an der nördlichen (im Text steht durch ein Versehen „südlichen“) Seite der Stadt hingeflossen, habe sich wieder nordwärts gewendet und, wie es scheine, mit dem Ismenos vereinigt in den kephissischen See verloren. Das ist irrig, wie schon ein Blick auf die Karten Kiepert's, des französischen Generalstabs oder die sehr genaue Specialkarte bei Fockhammer Topographia Thebarum Heptapyllorum 1854 zeigt. Die Dirke fließt zuerst in der tiefen Schlucht westlich von Theben gerade gegen Norden und verfolgt nach dem Eintritt in die Ebene, mit kaum merklicher Abweichung nach Osten, dieselbe Richtung, bis sie mit dem Ismenos zusammentrifft. Dana fließt das vereinigte Wasser nach den Karten dem alten Thezpiosflüßchen, dem heutigen Kanavari, zu, das sich in den Hylife See ergießt, nicht in den kephissischen, sofern man nämlich mit dem Thebaner Pindar, mit Pausanias und Andern diesen für gleich bedeutend mit der Kopais nimmt und nicht mit Strabo IX p. 407 den Namen irrtümlich auf die Ἰλικὴ λίμνη überträgt. In Wirklichkeit verliert sich aber meistens das Wasser der beiden thebanischen Bäche in den Bewässerungsgräben der Ebene, ehe es den Thezpios erreicht. Im Frühling 1862 versicherte mich der damalige Sparch von Theben Deligiani sogar, es sei das das ganze Jahr durch der Fall. Ohne Zweifel war es im Alterthum, wo die wohlbebaute Ebene der Bewässerung eben so sehr bedurfte, nicht anders. Für unsere Frage ist das aber ganz gleichgültig. Denn so wie so hatte die Dirke nie einen solchen Lauf, daß man von irgend einem Standpunkte in Theben aus sagen konnte, die Sonne steige über sie herauf. Verbindet man daher μολοῦσα ὑπὲρ Λιρκαίων ῥέεθρων, so bleibt nichts übrig als die Schneidewinsche Erklärung. Ich denke aber es liegt ein anderes Auskunftsmittel nahe, wodurch jede Schwierigkeit gehoben wird, nämlich zu verbinden ἐφάνθης ὑπὲρ Λιρκαίων ῥέεθρων und μολοῦσα absolut zu nehmen, ungefähr so viel als ἐμολεε καὶ ἐφάνθης ὑπὲρ ῥέεθρων, nachdem du gekommen oder aufgestiegen bist, bist du über den dirkäischen Gewässern erschienen, hast darüber deinen Glanz verbreitet. Die aufsteigende Sonne bescheint auch die westlich und nördlich von der Stadt hinfließende

Dirke, während sie wohl über den Ismenos, nie aber über die Dirke für die in der Stadt emporsteigt. Die dirkeischen Gewässer sind aber als eine Hauptzierde Thebens in poetisch malender Weise für die Lokalität Thebens gesetzt. Es ist bekannt, wie sehr Sophokles den Gebrauch des Verbums *μολεῖν* liebt, um die der Haupthandlung vorangehende Bewegung in einer für uns bisweilen fast abundanter Weise hervorzuheben. Beispiele giebt Ellendt im Lexicon Sophocleum.

Basel.

W. Fischer.